

BEKANNTMACHUNG

Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Königsbach ab der L 108 in Melle (Station 0+350) bis zur der Holster Straße in Georgsmarienhütte (Station 9+680) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) per Verordnung neu auszuweisen.

Gemäß § 115 Abs. 3 NWG i. V. m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird dieses Vorhaben hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die entsprechenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Karten, Verordnungsentwurf) liegen in der Zeit vom **28.01.2020** bis zum **02.03.2020** in der

- Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte
- Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, im Bauinfocenter (Obergeschoss)
- Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Fachdienst 4 - Planen und Bauen
- Gemeinde Hilter a. T. W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a. T. W.
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Zimmer 4027

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sie sind während dieses Zeitraumes ebenfalls unter

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/der-landkreis/buergerservice/auslegungen>

im Internet abrufbar.

Jeder Betroffene kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.03.2020** bei den o. g. Behörden Einwendungen - schriftlich oder zur Niederschrift - erheben. Die Einwendung muss Art und Umfang seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen abgeben.
- b) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Fernbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

c) Über die Einwendungen wird nach Ablauf des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

d) Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

e) Personenbezogenen Daten Name, Vorname, Kontaktdaten, etc. werden durch den Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt verarbeitet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten ist § 88 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung des Verordnungsverfahrens. Ggf. erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 88 Abs. 3 WHG an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Weitergabe von Informationen und Auskünften an Dienststellen anderer Länder, des Bundes und der Europäischen Union sowie an zwischenstaatliche Stellen ist ebenfalls zulässig. Außerdem erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten aufgrund der rechtlichen Verpflichtung gemäß § 121 NWG an die Landesbehörde. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit können auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo eingeholt werden. Der Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt als verantwortliche datenverarbeitende Stelle kann per E-Mail unter Umwelt@LKOS.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, FD 7 Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, kontaktiert werden. Außerdem kann die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Osnabrück per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osnabrueck.de bzw. postalisch unter Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück kontaktiert werden. Es können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung

- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus kann bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, Beschwerde eingelegt werden.

Osnabrück, 07.01.2020
Az.: 7:67.30.40.14.41.01



Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

- Fachdienst Umwelt -
Im Auftrag


T. Richter